

ALLGEMEINE AN- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN DER RINGAGENTUR WESTKÜSTE FÜR QUALITÄTS-FERKEL-SCHWEINE GMBH

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen der Ringagentur Westküste für Qualitäts-Ferkel-Schweine GmbH (im folgenden auch "Ringagentur") gelten für den An- und Verkauf von Tieren ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Abs.1 BGB (im folgenden "Vertragspartner"). Sie gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Vertragspartner in ihrem Anwendungsbereich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Unsere An- und Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos Leistungen erbringen.

II. Ankaufsbedingungen

Die nachstehenden Ankaufsbestimmungen gelten für Kauf von Tieren durch die Ringagentur vom dem Vertragspartner.

1. Lieferung

Bei Schlachttieren findet der Eigentums- und Gefahrenübergang an der Rampe des Landwirtes statt.

Die Tiere sind in nüchternem Zustand anzuliefern. Wir verpflichten uns, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und Mängel dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

2. Mängelhaftung, Garantie, Haftungsfreistellung

Für die Mängelhaftung unseres Vertragspartners gelten die gesetzlichen Vorschriften. Haftungsbeschränkungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, solche werden ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Darüber hinaus garantiert der Vertragspartner, dass die als Schlachtvieh verkauften Tiere zum Zeitpunkt der Anlieferung frei von nicht zugelassenen Wirkstoffen sind, die Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe ordnungsgemäß erfolgt ist und die festgesetzten Wartezeiten eingehalten wurden, so dass die Tiere den gesetzlichen, insbesondere veterinär- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen genügen und insoweit nach Schlachtung und veterinärärztlicher Untersuchung einwandfrei sowie handels- und marktfähig sind.

Der Vertragspartner garantiert ferner, dass die als Nutz- oder Zuchtvieh verkauften Tiere zum Zeitpunkt der Anlieferung von einer Beschaffenheit sind, die eine Nutzung zum vereinbarten Zweck gewährleistet. Die Garantie erstreckt sich auch darauf, dass die Tiere von normaler Gesundheit und Entwicklung sowie gegebenenfalls von normaler Zuchtauglichkeit sind.

Entsprechen die gelieferten Tiere der garantierten Beschaffenheit nicht, haftet der Vertragspartner der Ringagentur auf den Ersatz sämtlicher entstehender Schäden.

Wird durch die gelieferten Tiere ein Schaden verursacht, hat der Vertragspartner die Ringagentur insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern im Innenverhältnis freizustellen, als die Ursache seinem Herrschafts- und Organisationsbereich entstammt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

III. Verkaufsbedingungen

Die nachstehenden Verkaufsbestimmungen gelten für Verkauf von Tieren durch die Ringagentur an den Vertragspartner.

1. Angebot, Preise und Zahlungsbedingungen

Unbeschadet ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung, sind unsere Angebote freibleibend.

Soweit nichts anderes vereinbart, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in unseren Preisen nicht eingeschlossen und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund veränderten Preisnotierungen am Markt, eintreten. Diese werden dem Vertragspartner auf Verlangen nachgewiesen.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat binnen 10 Tagen nach Lieferung netto Kasse ohne jeden Abzug ausschließlich auf eines der umseitig benannten Konten zu erfolgen. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt dann nur erfüllungshalber.

2. Lieferung

Die Lieferung zur vereinbarten Zeit setzt die Klärung aller Liefermodalitäten voraus, ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners. Wir sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen als Teillieferungen zu erbringen.

3. Mängelhaftung

Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser die gelieferte Ware unverzüglich bei Erhalt untersucht und Fehlmengen, Falschlieferungen sowie erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich unter Angabe der Beanstandungen angezeigt hat. Soweit gebrauchte bewegliche Sachen verkauft werden, müssen Beanstandungen zur Erhaltung von Mängelansprüchen bis zum Ablauf des auf die Lieferung folgenden Kalendertages angezeigt werden.

Soweit ein fristgerecht angezeigter Mangel der gelieferten Ware vorliegt, sind wir vorrangig nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder zur Lieferung mangelfreier Ersatzware berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Daneben kann der Vertragspartner nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen Schadensersatz verlangen.

Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt bei einer schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Soweit eine vorsätzliche Vertragsverletzung nicht vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung hierbei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, ist unsere Haftung ausgeschlossen und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf 12 Monate begrenzt, beginnend mit Gefahrübergang.

Die gesetzliche Haftung für die schuldhafte Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit bleibt von vorstehenden Bestimmungen unberührt. Dies gilt auch für eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Gesamthaftung

Eine weitergehende Schadensersatzhaftung als in Ziffer III 3 vorgesehen ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, gilt dies auch in Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vertragsgemäßen Erfüllung der Kaufpreiszahlungspflicht und Ausgleich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor.

Die Verarbeitung oder Umbildung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Ware (Vorbehaltsware) erfolgt stets für die Ringagentur. Wir gelten damit als Hersteller und erwerben das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen.

Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen nicht der Ringagentur gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fremden Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware selbst.

Wird die Vorbehaltsware untrennbar mit anderen nicht der Ringagentur gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache in dem vorgenannten Wertverhältnis zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der Ringagentur anteiliges Miteigentum überträgt.

Der Vertragspartner verwahrt das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für die Ringagentur.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder die durch Verarbeitung oder Vermischung entstandenen Sachen im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Er tritt bereits jetzt sämtliche Ansprüche in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich MwSt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Erwerber oder Dritte erwachsen, an uns zur Sicherheit ab, ferner seine Ansprüche gegen Dritte aus Verlust, Beschädigung oder Untergang dieser Waren. Die Abtretung wird hiermit angenommen.

Die Ringagentur ist verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten der Ringagentur obliegt.

IV. Weitere Bestimmungen

1. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder der Einrede des nichterfüllten Vertrages ist er nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und wir eine Pflichtverletzung gemäß § 276 BGB zu vertreten haben. Ansonsten ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises zu verzögern, zu vermindern oder zurückzuhalten.

2. Mehrwertsteuer

In unseren Abrechnungen wird die Mehrwertsteuer auf Grundlage der Angaben des Vertragspartners ausgewiesen. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass ein Landwirt den gesetzlichen Bestimmungen unterliegt und der ausgewiesene Mehrwertsteuersatz zutreffend ist. Abweichungen und Änderungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Erfüllungsort

Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz der Ringagentur.

4. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der Ringagentur, sofern unser Vertragspartner Kaufmann ist.

5. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser An- und Verkaufsbedingungen unwirksam oder abbedungen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine unwirksame Regelung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihr in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommen.